

Sitzung vom 28. Juli 1999

1429. Motion (Förderung erneuerbarer Energien/Wärmepumpenanlagen)

Die Kantonsräte Hans-Jacob Heitz und Hans Fahrni, Winterthur, haben am 29. März 1999 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Gesetzesvorlage zur Förderung erneuerbarer Energien auszuarbeiten, welche Anreize schafft, wie beispielsweise den Erlass von Benützungsgebühren für Wärmeerzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Begründung:

Wer beispielsweise eine Wärmepumpenanlage mit Zirkulationsbrunnen erstellt und dafür eine entsprechende Betriebskonzession erhält, muss wegen der Wärmeentnahme aus dem Grundwasser eine jährliche Benützungsggebühr (Akonto Grundwasserrechtszins) entrichten. Derartige Gebühren widersprechen dem Grundsatz des Verursacherprinzips und verteuern Wärmeerzeugungsanlagen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Die Anschaffung solcher Anlagen ist wegen der ungenügenden Amortisationsmöglichkeiten sowie wegen des tiefen Ölpreises in finanzieller Hinsicht wenig attraktiv. Zudem wird dem höheren Wirkungsgrad dieser Anlagen, welcher im Vergleich zu üblichen Ölheizungen rund dreimal besser ist, nicht Rechnung getragen. Das Anliegen dieser Motion ist allenfalls mit der vom Kantonsrat überwiesenen Motion zwecks ökologischer Finanzreform aufzunehmen. Unter den Gesichtspunkten von Umweltschutz (Luft) sowie Forschung und Entwicklung im Bereich von Wärmeerzeugungsanlagen müsste dem hier vorgetragenen ökologischen Anliegen rasch entsprochen werden oder es sollte vorgezogen werden.

Die Motion wurde von Kantonsrat Hans Fahrni innert Frist wieder aufgenommen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Förderung erneuerbarer Energien entspricht dem Zweckartikel (§1 Abs. d) des kantonalen Energiegesetzes (EnG, LS 730.1) sowie auch dem Energieplanungsbericht 1998 des Regierungsrates an den Kantonsrat.

Anreize (im Besonderen Subventionen) für erneuerbare Energien können gemäss §16 EnG und §16a Energieverordnung (EnV, LS 730.11) auch an Wärmenutzungen aus Oberflächengewässern zugesichert werden. Allerdings können zurzeit keine Beiträge ausgerichtet werden, da der entsprechende Rahmenkredit (1998–2002) ausgeschöpft ist. An Wärmepumpen werden zurzeit von den Elektrizitätswerken Förderbeiträge ausgerichtet.

Bei den heutigen Preisen für fossile Energien hat die Nutzung erneuerbarer Energien betriebswirtschaftlich betrachtet einen schweren Stand. Zusätzliche Anreize zur vermehrten Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien sind aus energiepolitischer Sicht grundsätzlich erwünscht. Auf Grund der Energieabgabe, die zurzeit in der Bundesversammlung beraten wird, ist eine Förderung erneuerbarer Energien durch Investitionsbeiträge vorgesehen. Eine zusätzliche kantonale Rechtsgrundlage mit dem gleichen Ziel erübrigt sich damit, bis über die eidgenössische Vorlage Klarheit besteht.

Die Wärmeentnahme aus Gewässern wird auch in Zukunft nur einen geringen Beitrag an die Wärmeversorgung des Kantons leisten (vgl. Energieplanungsbericht 1998, S. 42). Heute werden bei wasserrechtlichen Konzessionen für Wärmeentnahmen aus Gewässern (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemäss §13 Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.21) eine Verleihungsgebühr und jährliche Nutzungsgebühren von Fr. 5.20 pro kW maximal zulässiger Wärmeentnahme erhoben. Es handelt sich dabei um die Abschöpfung eines Sondervorteils der Nutzungsberechtigten sowie um eine Abgeltung der Nachteile, die der Öffentlichkeit durch die Nutzungen entstehen (vgl. Art. 47 Wasserwirtschaftsgesetz, LS 724.11). Der Sondervorteil besteht darin, dass ein beschränktes, der Allgemeinheit zustehendes Gut durch Einzelne in Anspruch genommen wird. Ein Gewässer weist ein gewisses, ökologisch vertretbares Wärmeentnahmepotenzial auf. Ist dieses Potenzial ausgeschöpft, können keine weiteren Nutzungen mehr bewilligt werden. Diese Grenzen sind, ausser bei grossen Gewässern, sehr schnell erreicht. Eine Wärmenut-

zung ist für ein Gewässer grundsätzlich mit nachteiligen ökologischen Folgen verbunden, insbesondere weil dadurch biologische Prozesse langsamer ablaufen. Die Bundesgesetzgebung erlaubt deshalb nur eine beschränkte Temperaturabsenkung im Gewässer. Die für den Wärmeentzug erforderlichen Installationen können einen erheblichen Eingriff in ein Gewässer darstellen. Dies ist vor allem bei grösseren Seewassernutzungen der Fall, die lange Entnahme- und Rückgabelleitungen erfordern.

Die Gebühr von Fr. 5.20 pro kW maximal zulässiger Wärmeentnahme verteuert die Wärmegestehungskosten bei einem Einfamilienhaus lediglich um rund Fr. 30 pro Jahr. Eine Befreiung von dieser Gebühr würde die Wirtschaftlichkeit der Wärmepumpenanlagen somit nicht erheblich verbessern. Mit dieser bescheidenen Gebühr werden knapp die Kosten des Staates für die Überwachung der Anlagen in Bezug auf den Gewässerschutz gedeckt.

Auf Grund des Vorstehenden ergibt sich, dass neue gesetzliche Grundlagen im Kanton Zürich zur Förderung der Wärmenutzung aus Grund- und Oberflächengewässer in Anbetracht der geplanten eidgenössischen Energieabgabe zurzeit nicht angebracht sind. Eine Befreiung von den Benutzungsgebühren bei Wärmeentnahmen aus Gewässern würde die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen sodann nicht erheblich verbessern. Die Aufwendungen des Staates für die Überwachung der Anlagen wären bei einem Gebührenerlass nicht mehr gedeckt. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**